

# **Satzung des Vereines „Elterninitiative“ Kindertagesstätte Mobile e.V. Bramscher Strasse 111 in 49088 Osnabrück**

## **§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative“ Kindertagesstätte Mobile e.V..
2. Er hat den Sitz in Osnabrück.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 1982 eingetragen.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken des Abschnittes für „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO von 1977 in der jeweiligen Fassung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

1. Zweck des Vereines ist die pädagogische Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren. Die Mittel des Vereines, einschl. etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben in der Form von Kinderbetreuung, Elternarbeit und der Unterhaltung und Instandhaltung der Räumlichkeiten der Kindertagesstätte einschließlich des Außengeländes und der Spielgeräte. Hierzu gehört auch die Vertretung der pädagogischen Leitung und Angestellten des Vereines im Falle von Krankheit, Urlaub oder Fortbildung sowie sonstiger Verhinderung. Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, durch persönliches Engagement den Tagesablauf in der Kindertagesstätte zu sichern. Die Teilnahme an Elternabenden wenigstens eines Erziehungsberechtigten ist ausdrücklich erwünscht.

## § 4 Mitgliedschaft

1. **Mitgliedschaft:** Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person sein, der für ein Kind gemäß § 2 (Zweck des Vereines) dieser Satzung die Personensorge zusteht und den Zweck sowie die unter §3 genannten Regeln der Vereinstätigkeit fördert und unterstützt. Allerdings werden nur Kinder in der Kindertagesstätte des Vereines betreut, sofern und solange mindestens eine natürliche Person, der für ein Kind die Personensorge zusteht, Mitglied im Verein ist.
2. **Aufnahme von Mitgliedern:** Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens einer der beiden Vorsitzenden die Aufnahme befürworten muss.
3. **Aufnahme von Kindern:** Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern, die in der Kindertagesstätte betreut werden sollen, werden von dem pädagogischen Team in Absprache mit dem Vorstand und nach entsprechendem Vorstandsbeschluss nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der freien Plätze in der Kindertagesstätte getroffen.
4. **Aufnahmeantrag:** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die pädagogische Leitung zu richten unter der Adresse:  
Kindertagesstätte Mobile e.V.  
Bramscher Strasse 111  
49088 Osnabrück
5. **Bestätigung der Aufnahme:** Im Fall der Aufnahme wird eine schriftliche Bestätigung für den schriftlichen Aufnahmeantrag erteilt, die Mitgliedschaft entsteht ab Datum der Aufnahme.
6. **Ablehnung der Aufnahme:** Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. **Mitgliedschaft der pädagogischen Leitung:** Die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte ist auf Wunsch beitragsfreies Mitglied des Vereines.
8. **Beendigung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft endet, sobald das Kind bzw. die Kinder aus dem Kindergarten ausscheiden.
9. **Austritt aus dem Verein:** Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein ohne Angabe von Gründen berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen immer zum Schluss eines Kalendermonates zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ausgeschlossen ist eine Kündigung für die Zeit ab dem 1. April bis zum Ende des Kindergartenjahres, welches vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres läuft.  
In besonderen Ausnahmefällen kann die Kündigung eines Mitgliedes auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder aber für die Zeit nach dem 1. April eines Kalenderjahres bis zum Ende des Kindergartenjahres akzeptiert werden, wenn andernfalls eine besondere Härte vorläge. Über einen entsprechenden, schriftlichen Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch unanfechtbaren Beschluss mit einfacher Mehrheit.

- 10. Ausschluss der Mitglieder:** Der Vorstand im Sinne des § 7 dieser Satzung entscheidet über den Ausschluss auf Antrag eines Mitgliedes. Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen unter Nennung des Ausschlussgrundes. Grund für einen Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere das Vorliegen eines wichtigen Grundes sein.

Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Zustellung des Einschreibens sofort wirksam.

Das betroffene Mitglied hat zwei Wochen Zeit um schriftlich gegen den Ausschluss beim Vorstand Einspruch zu erheben und gegebenenfalls Stellung zu nehmen.

In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich aber spätestens innerhalb von drei Wochen nach Einspruch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

Zwischen Eintreffen des schriftlichen Einspruchs des Mitgliedes und einem Mitgliederbeschluss, der durch einen eingeschriebenen Brief zugestellt wird, ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds aus der Vereinsmitgliedschaft.

Eine etwaige, schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen, das Mitglied hat auch das Recht, in der Mitgliederversammlung persönlich angehört zu werden. Bei der Abstimmung über den Antrag ist das auszuschließende Mitglied ausgeschlossen.

Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die der restliche Vorstand unverzüglich einberuft.

- 11. Ausschluss wegen Zahlungsverzug:** Insbesondere liegt auch ein Ausschlussgrund vor bei Zahlungsverzug mit einem Betrag in Höhe von 3 (drei) Monatsbeiträgen samt der Kostenbeteiligung für die Verpflegung, der für das konkret betroffene Kind fällig ist. Wobei sich die Fälligkeit und die Höhe des zu zahlenden Betrages aus den Bestimmungen des § 5 ergeben.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag und die Kostenbeteiligung für die Verpflegung**

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten, wobei sich die Höhe des Beitrages nach der jeweiligen Höhe der Gebührenordnung der Stadt Osnabrück für die Benutzung der Kindertagesstätten richtet.
2. Der gesamte Mitgliedsbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig und wird von der Kindertagesstätte Mobile e.V. eingezogen. Dem Verein entstehende Kosten durch anfallende Lastschriftrückgaben werden den betreffenden Mitgliedern gesondert in Rechnung gestellt. In dem Monat des Eintritts ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind für Vereinszwecke zu verwenden, niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung in irgendeiner Form begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
5. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag hat das Mitglied für jedes seiner Personensorge unterstehende Kind, welches in der Kindertagesstätte betreut wird, eine Kostenbeteiligung für die Verpflegung in der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Höhe dieser Kostenbeteiligung wird zu Beginn des Kalenderjahres von der Mitgliederversammlung bestimmt und kann im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erhöht oder ermäßigt werden. Die Kostenbeteiligung für die Verpflegung ist zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag zum 15. eines jeden Monats fällig und wird von der Kindertagesstätte Mobile e.V. eingezogen, hierzu gilt §5 Ziffer 2 ergänzend. Dem Verein entstehende Kosten durch anfallende Lastschriftrückgaben werden den betreffenden Mitgliedern gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung besteht auch dann, wenn das Kind für einen vorübergehenden Zeitraum, beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit, nicht in der Kindertagesstätte betreut wird. Wenn das zu betreuende Kind mehr als 3 (drei) Wochen ununterbrochen die Kindertagesstätte nicht besucht, so kann der Vorstand auf vorherigen Antrag des Mitgliedes die Entrichtung der Kostenbeteiligung nach billigem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

## § 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassensführer/Kassierer und dem Schriftführer. Außerordentliches Vorstandsmitglied ist die jeweilige pädagogische Leitung der Kindertagesstätte, die Stimmrecht hat. In Fragen oder bei Entscheidungen die das Arbeitsverhältnis der pädagogischen Leitung zum Verein berühren, hat die pädagogische Leitung kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei mindestens eines der Vorstandsmitglieder der erste oder zweite Vorsitzende sein muss. Der zweite Vorsitzende vertritt bei Abwesenheit den ersten Vorsitzenden.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt, es sei denn, dass bei der Wahl ein anderer Zeitraum bestimmt wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Bestellung und Aufnahme der Amtsgeschäfte eines neuen Vorstandes im Amt und trägt für eine ordnungsgemäße Geschäftsübergabe im Falle der Neuwahl Sorge.

6. Wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet, so endet mit dem Ausscheiden auch die Tätigkeit als Vorstand.
7. Die Wahrnehmung mehrerer Vorstandsämter durch eine einzelne Person ist unzulässig.
8. Der Vorstand nimmt die Beiratsaufgaben gemäß § 14 der Benutzungsverordnung der Stadt Osnabrück für Kindertagesstätten wahr.

### **§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht**

Die Vertretungsmacht durch den Vorstand ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,00 € insgesamt die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, diesen nach Ablauf des Wahljahres gegebenenfalls zu entlasten und den Haushaltsplan zu genehmigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, die nicht im Rahmen der laufenden Geschäfte vom Vorstand geführt werden.
2. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr, möglichst aber in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

### **§ 10 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 (zwei) Wochen zu berufen.
2. Die Ladung muss den Gegenstand der Mitgliederversammlung, insbesondere die Tagesordnung, bezeichnen. Die Ladungsfrist wird mit der rechtzeitigen Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes eingehalten.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereines erforderlich.

3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Aufhebung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung mangels hinreichender Anzahl erschienener Mitglieder nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, diese soll frühestens 4 (vier) Wochen und spätestens 10 (zehn) Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Ladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.

## **§ 12 Beschlussfassung**

1. Es wird in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen der Mitglieder abgestimmt. Sofern ein Mitglied dies beantragt, kann schriftlich und geheim abgestimmt werden.
2. Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Entsteht im Ergebnis Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Eine Änderung der Satzung ist nur bei einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder möglich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereines im Sinne des § 2 dieser Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei nicht erschienene Mitglieder vor der Mitgliederversammlung schriftlich zustimmen können. In diesem Fall wird deren Zustimmung in der Versammlung verlesen.

## **§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die gefassten Beschlüsse in einer Mitgliederversammlung ist eine protokollarische Niederschrift vorzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der die Versammlung geleitet hat, zu unterschreiben.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereines durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
2. In einem solchen Fall fällt das Vermögen des Vereines, ebenso im Falle der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, der Stadt Osnabrück zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.